

**Kind im Mittelpunkt? –  
Fachtagung vom 26. – 27.3.2018 in Frankfurt a. M.**

**Arbeitsgruppe 4:  
Uneinigkeit über den weiteren Weg  
zwischen Familiengericht und Jugendamt**

---

Henriette Katzenstein  
RiAG Dr. Stephan Hammer, z.Zt. KG Berlin

---

# Verhältnis JAmt - FamG

---



Prüfung, ob Jugendhilfemaßnahmen als milderes Mittel zur familiengerichtlich erzwungenen Trennung zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung geeignet sind (§ 1666a BGB)

- Verhältnis FamG – JA: „Verantwortungsverschränkung“/ „Verantwortungsgemeinschaft“
- Stichwort/Reizwort: Anordnungsbefugnis des FamG
- JA und FamG sind „Wächter“ über das Kindeswohl
- JA dabei „Dauerwächter“, FamG dazu parallel in einzelnen Abschnitten
- aus Parallelität ergeben sich Überschneidungen
- erfordert Abstimmung, Abgrenzung und Kooperation

---

# Fallgruppe 1

---



JAmt hält am Ende des gerichtlichen Verfahrens ambulante Maßnahmen für ausreichend (oder ggf. nur entsprechende Auflage für die Eltern für erforderlich), FamG hält Fremdunterbringung für geboten

- FamG „setzt sich durch“ und ordnet Sorgeentzug an
- FamG für „Vollzug“ allerdings auf (Amts-)Vormund / (Amts-)Pfleger angewiesen
- Vormund seinerseits auf Angebote des JAmt angewiesen, notfalls Geltendmachung vor VerwG

---

# Fallgruppe 2



- 
- a) JAmt sieht Gefährdung des Kindes für gegeben,  
FamG sieht hinreichende Gefährdung nicht für gegeben  
(Bsp.: Verletzungen des Kindes im elterlichen Haushalt mit  
ungeklärter Ursache)
- b) JAmt und FamG sind über Gefährdung des Kindes einig,  
aber JA hält Fremdunterbringung für geboten,  
FamG dagegen ambulante Hilfen für ausreichend zur  
Abwendung der Gefahr

---

# Fallgruppe 2



---

BVerfG: FamG ist nicht an Einschätzung des JAmt gebunden, sondern muss eigenständig prüfen – wie sollen sich FamG u. JAmt verhalten?

- Kenntnisse des FamG im Jugendhilferecht, Verständnis des JAmt für Handlungsvoraussetzungen des FamG
- Erörterung im Termin mit Eltern und weiteren Professionen (Transparenz!), Klärung von Widersprüchen und Begrifflichkeiten (z.B. „latente“, gegenwärtige Kindeswohlgefährdung)
- ggf. (mündliches) sozialpädagogisches Gutachten (?)
- JAmt aktiver als Verfahrensbeteiligter (§ 162 Abs. 2 FamFG)

---

# Fallgruppe 2

---



Ist Klärung / Übereinstimmung nicht möglich:

- Gericht muss Sorgeentzug ablehnen, wenn Eltern zur Annahme von ambulanten Hilfen ernsthaft bereit und in der Lage sind, nach h.M. keine AO-befugnis des FamG ggü. dem JAmt (OLG Nürnberg, FamRZ 2015, 1211; a.A. OLG Koblenz, NJW 2012, 3108)
- damit Wächteramt wieder allein bei JA, das Gefährdung durch ambulante Maßnahmen abwenden muss; Eltern haben Anspruch auf ambulante Maßnahmen, da stationäre mangels Zustimmung des Sorgeberechtigten nicht in Betracht kommen (VG Saarlouis, JAmt 2015, 105: eAo § 123 VwGO)
- JAmt kann aber gegen gerichtliche Entscheidung Beschwerde einlegen (§ 162 Abs. 3 S. 2 FamFG; mit Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, § 64 Abs. 3 FamFG!)

---

# Fallgruppe 2

---



problematischste Fälle:

Rückführung des Kindes aus einer vorläufigen Unterbringung erst möglich, wenn erforderliche Arbeit des JAmt mit den Eltern erfolgt ist

- Gericht kann befristete Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB unter Benennung der aus seiner Sicht gebotenen Maßnahmen erlassen (vgl. OLG Saarbrücken, FamRZ 2016, 1093, allerdings mit im Ergebnis begrenztem Erfolg, vgl. VG Saarlouis v. 19.5.2016, 3 L 406/16)

oder den Eltern gem. § 1666 BGB die Auflage erteilen, das Kind bis zu einer Einigung mit dem JAmt oder einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in der jetzigen Einrichtung zu belassen (vgl. OLG Nürnberg, FamRZ 2015, 1211)

- Auch hier: JA kann dagegen in Beschwerde gehen, Eltern können ggf. notwendige Hilfen des JA einklagen (derzeit bzgl. § 37 Abs. 1 SGB VIII str., Klarstellung in SGB VIII-Reform geplant)

---

# Fallgruppe 2

---



wichtig: Klarheit über Aufgaben auch nach dem familiengerichtlichen Verfahren

- „Rückgabe“ des (vollständigen) Wächteramtes von FamG an JAmt
- Verbleibende Überprüfungspflichten des FamG (§ 166 Abs. 2 und 3 FamFG)





Vielen Dank  
für die Aufmerksamkeit!